

**Satzung  
der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,  
Auslagen und Abgaben  
(Gebühren- und Abgabensatzung - GAS)**

vom 11. Juni 2007

(GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1525, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 565)

Änderung: Satzung zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 27. Juni 2008 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1414, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 700)

Änderung: Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS) vom 11. Juni 2007, vom 25. Juli 2011 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1767, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 502), in Kraft getreten am 9. August 2011

Aufgrund von § 48 Abs. 2 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), zuletzt geändert durch den Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 251, GVOBl. Schl.-H. S. 116), erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 27. Juni 2011 mit Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 MStV HSH gemäß § 44 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) i. V. m. § 48 Abs. 5 MStV HSH die nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben (Gebühren- und Abgabensatzung - GAS):

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsatz

Die MA HSH erhebt Verwaltungsgebühren, Auslagen sowie Anbieterabgaben nach Maßgabe dieser Satzung und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## II. Verwaltungsgebühren und Auslagen

### § 2 Verwaltungsgebühren

(1) Die MA HSH erhebt für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der MA HSH oder wegen Überschreitung einer Antragsfrist abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(4) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen war. Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

### § 3 Auslagen

(1) Außer den in § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen Kosten zu erstatten für

1. Dritte, namentlich für Sachverständige, die von der MA HSH notwendigerweise hinzugezogen worden sind,

2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der MA HSH zu bestimmenden, angemessenen Frist vom Kostenpflichtigen nachgereicht werden,
3. Banküberweisungen von Gebühren und Auslagen,
4. Reisekosten für außerhalb der Dienststelle zu erledigende notwendige Dienstgeschäfte der Bediensteten der MA HSH.

(2) Sonstige Auslagen nach § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz gelten als mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der MA HSH, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zum Auslagenersatz entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und entweder mit dessen Bekanntgabe oder zu dem in ihm genannten Termin fällig.

(2) Eine gebührenpflichtige Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(3) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Anstalt nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die durch eine von Amts wegen veranlasste

Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind.

#### **§ 6**

##### **Verwaltungsgebühren und Auslagen bei Widersprüchen**

(1) Wird gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben, sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens fünf Euro bis zur Höhe der Gebühr, die für die Amtshandlung zu zahlen ist, zu erheben; § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist anzuwenden. Wird ein Widerspruch zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen ist, oder erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so sind 25 v. H. der nach Satz 2 festzusetzenden Gebühren zu erheben.

(2) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen beträgt 10 v.H. des angefochtenen Betrages, mindestens 5 €.

(3) Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Gebühren- und Auslagenschuldner**

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zum Auslagenersatz ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der MA HSH abgegebene oder ihr

mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden,

2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen,

3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, kann die Erstattung von Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

### III. Anbieterabgabe

#### § 8

#### Gegenstand der Abgabe, Entstehung der Abgabepflicht

(1) Für die Veranstaltung eines Rundfunkprogramms wird gemäß § 48 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH eine Abgabe erhoben.

(2) Die Abgabe wird für jeweils ein Kalenderjahr erhoben. Die Abgabepflicht entsteht mit Sendebeginn.

(3) Die geleisteten Abgaben werden in dem Umfang, in dem sie nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses für die Finanzierung der Aufgaben der MA HSH nicht benötigt wurden, gemäß § 48 Abs. 4 Medienstaatsvertrag HSH anteilig an die jeweiligen Abgabepflichtigen zurückgezahlt.

#### § 9 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist derjenige, dem die MA HSH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms oder eine Zuweisung für eine Übertragungskapazität erteilt hat. Wurde die Zulassung oder Zuweisung mehreren erteilt, haften sie als Gesamtschuldner. Die Abgabepflicht besteht nicht für Fensterprogrammveranstalter nach § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, für Rundfunkveranstalter, die ihr Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren, sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter.

#### § 10 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt bei Landes- und Länderprogrammen 1,0 Prozent der mit ihnen tatsächlich erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung und Entgelten abzüglich branchenüblicher Rabatte, Agenturvergütungen und Handelsvertreterprovisionen sowie der Einnahmen aus Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile (§ 48 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH). Bei der Berechnung der Abgabe werden nur diejenigen Einnahmen zugrunde gelegt, die bei Fernsehprogrammen ein Volumen von 5 Mio. € und bei Hörfunkprogrammen ein Volumen von 1,0 Mio. € pro Jahr überschreiten. Die Abgabe nach Satz 1 wird nur bis zu einer Obergrenze von 90.000 € erhoben.

(2) Die Abgabe für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme beträgt pro Jahr im Fernsehen 2.000 €, bei Teleshoppingkanälen und im Hörfunk 500 € je voller oder angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Sie wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen dieser Rundfunkprogramme die Volumina nach Absatz 1 Satz 2 nicht überschreiten. Veranstaltet ein Anbieter gleichzeitig mehrere Rundfunkprogramme nach Satz 1, werden Abgaben für seine entsprechenden Fernsehprogramme nur bis zu einer Obergrenze von 100.000 € und für seine entsprechenden Teleshopping-

kanäle und Hörfunkprogramme nur bis zu einer Obergrenze von 25.000 € erhoben.

(3) Die Abgabe für bundesweit verbreitete Fernsehprogramme, die in Hamburg und Schleswig-Holstein zusätzliche Zulassungen oder Zuweisungen für die terrestrische Verbreitung haben, beträgt pro Jahr 1.700 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Bezieht sich die Zuweisung nach Satz 1 nur auf ein Land, beträgt die Abgabe pro Jahr 1.000 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Die Abgabe für bundesweit verbreitete Teleshoppingkanäle, die in Hamburg und Schleswig-Holstein zusätzliche Zuweisungen für die terrestrische Verbreitung haben, beträgt pro Jahr 400 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Bezieht sich die Zuweisung nach Satz 1 nur auf ein Land, beträgt die Abgabe pro Jahr 250 € je voller und angefangener Stunde durchschnittlicher täglicher Sendezeit. Sie wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen dieser Fernsehprogramme und Teleshoppingkanäle das Volumen von 5 Mio. € pro Jahr nicht überschreiten.

(4) Der Medienrat kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Anbieter nach pflichtgemäßem Ermessen die Abgabe stunden.

#### **§ 11**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Für die Festsetzung hat der Abgabepflichtige der MA HSH eine Erklärung über die Bemessungsgrundlagen abzugeben. Die Angaben sind durch ein Testat des vom Abgabepflichtigen beauftragten Wirtschaftsprüfers zu belegen. Für das jeweils bevorstehende Kalenderjahr sind die Bemessungsgrundlagen zu schätzen.

(3) Reichen die Angaben des Abgabepflichtigen nicht aus und kommt er der

Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Unterlagen vorzulegen oder weitere Auskünfte zu erteilen, nicht nach, kann die MA HSH die Bemessungsgrundlagen schätzen.

(4) Die Festsetzung erfolgt für das laufende Kalenderjahr nach den geschätzten Bemessungsgrundlagen vorläufig. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den in dem Bescheid genannten Terminen fällig.

(5) Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ende des Kalenderjahres. Die auf Grund einer vorläufigen Festsetzung geleisteten Zahlungen werden auf den endgültigen Festsetzungsbetrag angerechnet.

#### **§ 12**

##### **Säumniszinsen**

Wird der festgesetzte Abgabebetrag bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht geleistet, sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten. Säumniszinsen werden erst erhoben, soweit sie 10 € überschreiten.

#### **IV.**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der MA HSH. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg zu veröffentlichen.

## Gebührenverzeichnis zur Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Gebührengegenstand nach dem Medienstaatsvertrag HSH (MStV HSH) soweit nicht anders angegeben

<b>1.</b>	<b>Zulassung von Rundfunkprogrammen (§ 17)</b>	
1.1	Hörfunk (Landes- und Länderprogramme)	750 € bis 3.000 €
1.2	Fernsehen (Landes- und Länderprogramme)	1.000 € bis 4.500 €
<b>1.3</b>	<b>Gleichzeitige Zulassung von zwei und mehr Programmen</b>	
1.3.1	bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen	1/3 der Gebührensätze nach den Nummern 1.1 und 1.2 je Programm, jedoch mindestens eine volle Gebühr
1.3.2	zur Veranstaltung von Modellversuchen mit neuen Techniken, Formen und Diensten des Rundfunks (§ 53)	1/15 bis 1/10 der Zulassungsgebühr nach den Nummern 1.1 bzw. 1.2 je Programmeinheit, jedoch mindestens je eine halbe Gebühr für Hörfunk und Fernsehen.
<b>1.4</b>	<b>Vereinfachte Zulassung zur Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen (§17)</b>	
1.4.1	Hörfunk	150 € bis 800 €
1.4.2	Fernsehen	250 € bis 1.400 €
<b>2.</b>	<b>Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hamburg und Schleswig-Holstein (§ 26)</b>	
2.1	Hörfunk	2.000 € bis 8.000 €
2.2	Fernsehen	2.000 € bis 18.000 €
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen</b>	
2.3.1	Hörfunk	150 € bis 800 €
2.3.2	Fernsehen	250 € bis 1.400 €

2.4	Modellversuche	500 € bis 8.000 €
3.	<b>Änderung oder Verlängerung der Zulassung/ Zuweisung für Hamburg und Schleswig-Holstein</b>	
3.1	Änderung (§§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 7)	1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
3.2	Verlängerung (§§ 17 Abs. 1, 26 Abs. 6)	1/2 bis 2/3 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
3.3	Bestätigung der Unbedenklichkeit (§ 20 Abs. 2 Satz 2 )	250 € bis 1.500 €
4.	<b>Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bzw. Zuweisung für Hamburg und Schleswig-Holstein</b>	
	Hörfunk- und Fernsehen (§§ 21, 27)	1/4 bis 1/2 der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr
5.	<b>Plattformregulierung</b>	
5.1	Weiterverbreitung	
5.1.1	Entgegennahme der Anzeige	Keine Gebühr
5.1.2	Androhung der Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 2)	Keine Gebühr
5.1.3	Untersagung der Weiterverbreitung (§ 29 Abs. 2 Satz 1)	1.000 €
5.2	Plattformbetrieb	
5.2.1	Belegung von analogen Kabelanlagen	Keine Gebühr
5.2.2	Anzeige des Plattformbetriebs	
5.2.2.1	Entgegennahme der Anzeige nach § 31 Abs. 3	Keine Gebühr
5.2.3	Aufsicht über Plattformen	
5.2.3.1	Maßnahmen nach § 32 i. V. m. § 32 Abs. 2	1.000 € bis 10.000 €
5.2.3.2	Belegung von Plattformen (§ 32a)	
5.2.3.2.1	Entgegennahme der Anzeige nach § 32a Abs. 4 Satz 3	Keine Gebühr
5.2.3.2.2	Auswahlentscheidung nach § 32a Abs. 4 Satz 4	Keine Gebühr

5.2.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige	500 € bis 2.000 €
5.2.3.3	Technische Zugangsfreiheit (§ 32b)	
5.2.3.3.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 32b Abs. 2 Satz 1 oder 2	Keine Gebühr
5.2.3.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit eines nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 € bis 5.000 €
5.2.3.3.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32b Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2	1.000 € bis 10.000 €
5.2.3.4	Entgelte, Tarife (§ 32c)	
5.2.3.4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 32c	Keine Gebühr
5.2.3.4.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i.S.v. § 52d Satz 3	500 € bis 2.000 €
5.2.3.4.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 € bis 10.000 €
5.2.3.5	Vorlage von Unterlagen (§ 32d)	
5.2.3.5.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 32d	Keine Gebühr
5.2.3.5.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 32d Abs. 1 i. V. m. § 32d Abs. 2	500 € bis 1.000 €
5.2.3.6	Sonstige Maßnahmen gegen Plattformbetreiber (§ 32d)	1.000 bis 10.000 €
<b>6.</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen</b>	
	Einräumung einer Übergangsfrist zur Erfüllung der Versorgungspflicht (§ 26 Abs. 8 Satz 4)	200 € bis 500 €
<b>7.</b>	<b>Ablehnung</b>	
7.1	einer Zulassung (Nr. 1)	3/4 bis 1/4 der Zulassungsgebühr
7.2	einer Zuweisung (Nr. 2)	3/4 bis 1/4 der Zuweisungsgebühr
7.3	der Änderung oder Verlängerung einer Zulassung bzw. Zuweisung (Nr. 3)	3/4 bis 1/4 der Änderungs- bzw. Verlängerungsgebühr
7.4	einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 9)	3/4 bis 1/4 der Ausnahmegebühr

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>8.</b> | <b>Aufsichtstätigkeit bei nicht bundesweit verbreiteten Programmen</b>   |                                  |
| 8.1       | Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 19 ff.)   | 1/5 bis 1/4 der Zulassungsgebühr |
| 8.2       | Feststellung eines Rechtsverstoßes im Programmbereich und Anordnung von Maßnahmen oder Unterlassungen (§ 40 Abs. 1)  | 1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr |
| 8.3       | Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 40 Abs. 3)   | 1/6 bis 1/4 der Zulassungsgebühr |
| <b>9.</b> | <b>Aufsichtstätigkeit beim Jugendmedienschutz in nicht länderübergreifenden Angeboten (§ 5 Abs. 2)</b>   |                                  |
| 9.1       | Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags (§ 5 Abs. 2 i. V. m. 20 JMStV) | 250 € bis 5.000 €                |
| 9.2       | Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 JMStV)  | 1.000 € bis 10.000 €             |